

**Landesverordnung  
über die elektronische Aktenführung in Bußgeldverfahren  
Vom 24. Mai 2006**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 454-1-7

Aufgrund des § 110 b Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), verordnet die Landesregierung:

§ 1

Die Landrätin oder der Landrat des Kreises Stormarn als Verwaltungsbehörde nach § 26 des Straßenverkehrsgesetzes kann Akten in Ordnungswidrigkeitenverfahren nach §§ 24, 24 a des Straßenverkehrsgesetzes elektronisch führen. Die eingesetzten Dokumentenmanagementsysteme müssen dem DOMEA-Standard genügen.

§ 2

Werden Akten elektronisch geführt, sind sämtliche zu den Akten gehörende Schriftstücke in die elektronische Form zu überführen, soweit es sich nicht um in Verwahrung zu nehmende oder in anderer Weise sicherzustellende Urschriften handelt, die als Beweismittel von Bedeutung sind oder der Einziehung oder dem Verfall unterliegen. Interne Verfügungen sind in elektronischer Form zu erstellen.

§ 3

Für jeden Vorgang ist eine elektronische Akte anzulegen.

§ 4

Nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens sind die elektronischen Vorgänge einschließlich des Begleitdokuments zu archivieren. Zu diesem Zweck sind die in der Akte gespeicherten Schriftstücke, Unterlagen und Urkunden entweder in den Datenformaten TIF und txt oder als PDF/A-Datei zu archivieren. Für die Aufbewahrungsdauer gelten die Vorschriften über die Akten in Papierform entsprechend.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2006 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 24. Mai 2006

Peter Harry Carstensen  
Ministerpräsident

Uwe Döring  
Minister  
für Justiz, Arbeit und Europa